

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 41. Von den pactis dotalibus.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

fen dieses Wort als ein *nomen collectivum*, vor alles von den beiden Eheleuten zusammengebrachtes Vermögen annehmen.

Wesel Tr. 2. C. 1. nr. 14.

§. 41.

Von den *pactis dotalibus*.

Hieraus dürfen wir aber keineswegs den Schluß machen, als hätten wir auch keine *pacta dotalia*. Wir müssen jedoch mit einigem Unterschied davon sprechen. Es beziehen sich die Dotal-Verträge entweder nur darauf, wie es während der Ehe mit dem Vermögen, mit der Erziehung der Kinder &c. gehalten werden solle, oder sie haben die Succession in die Verlassenschaft des erst absterbenden Ehegatten zum Gegenstand; die erstere sind ganz römisch und haben ihre Benennung daher, weil der *dos* gemeinlich

lich

lich die Hauptsache in denselben war. Sie sind aber auch aus der (§. 33.) angeführten Ursache, weil der deutsche Ehemann zuweilen einen römischen dotem fordern kann, nicht ganz aus der Lehre unserer Güter-Gemeinschaft zu verwerfen; diejenige Verträge hingegen, die allein die Erbfolge zum Gegenstand hatten, waren bei den Römern ganz verboten, in Deutschland hingegen von den ältesten Zeiten her gebilliget, *) und sind bei uns die gewöhnlichste.

*) Boehm. in D. d. success. hered. conj. ex pact. dotalibus.

§. 42.

Fortsetzung.

Es kann daher die römische Eintheilung in die *pacta dotalia simplicia* & *mixta*, von welchen die erste vim contractus hatten, und deswegen unwiederruflich waren, die letzte hingegen wie jeder letzte Wille angesehen,

